

# TUtheTOP alumni club **STATUTEN**

*Verein der High Potentials der TU Wien*

Stand: November 2013

## **§1 Vereinsname**

Der Verein führt den Namen „TUtheTOP alumni club – Verein der High Potentials der TU Wien“. Die Kurzbezeichnung lautet „TUtheTOP alumni club“, die Programmbezeichnung „TUtheTOP alumni“. Der Verein ist ein Zweigverein des TU Wien alumni club.

## **§2 Vereinssitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und das Ausland.

## **§3 Vereinszweck**

- 1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Vereinszweck ist ausschließlich und unmittelbar ausgerichtet auf Förderung der fachlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Weiterbildung insbesondere von Studierenden und AbsolventInnen der Technischen Universität Wien, die am High Potential Programm TUtheTOP teilgenommen haben.
- 2) Die Verbindung der Technischen Universität Wien und deren Studierenden mit AbsolventInnen und VertreterInnen aus Wirtschaft, Politik, Öffentlichkeit sowie Partnerunternehmen soll gestärkt und der gegenseitige Gedankenaustausch und Kontakt dauerhaft gepflegt werden.
- 3) Der Verein soll zu diesem Zweck eine Plattform der Begegnung darstellen, welche die Entwicklung von Netzwerken zwischen den Mitgliedern unterstützt und deren persönliche und berufliche Weiterentwicklung fördert.
- 4) Die AbsolventInnen von TUtheTOP – des High Potential Programms der TU Wien – sollen bei ihrem Eintritt in den Beruf unterstützt und ihre berufliche Entwicklung gefördert werden.
- 5) Die Mitglieder sollen die Werte des Clubs nach außen repräsentieren und somit
  - a) einander gegenseitig unterstützen
  - b) als Vorbild für Studierende der TU Wien wirken
  - c) einen Beitrag zu gesellschaftlichen Themen leisten.
- 6) Die Mitglieder sollen durch aktives Engagement als Vorbilder für Studierende der TU Wien die Reputation der TU Wien und deren Absolventen nachhaltig unterstützen.

- 7) Der Vereinszweck soll durch die in § 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise erreicht werden.

## **§4 Tätigkeiten/Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

- 1) Tätigkeiten zur Verwirklichung des in § 3 beschriebenen Vereinszwecks:
  - a) Pflege der Kontakte der Technischen Universität Wien, ihrer Studierenden und MitarbeiterInnen sowie insbesondere AbsolventInnen von TUtheTOP und teilnehmenden Partnerunternehmen mit Hilfe eines wechselseitigen Meinungs- und Gedankenaustausches.
  - b) Organisation von Veranstaltungen, Netzwerktreffen und Vorträgen.
  - c) Bildung von Arbeitsausschüssen.
  - d) Herausgabe einer Vereinszeitschrift oder anderer Publikationen.
  - e) Erstellung von Mitgliederlisten.
  - f) Kooperation mit dem TU Career Center sowie dem TU Wien alumni club.
- 2) Die Behandlung von Fragen, welche die Politik oder die Universitätsverwaltung betreffen, ist von der Vereinsstätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
  - b) Spenden und sonstige Zuwendungen
  - c) Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren und sonstigen Aktivitäten  
Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen aller Art
  - d) Erträge aus dem Vereinsvermögen
  - e) Stiftungen, Erbschaften und Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen
  - f) Werbeeinschaltungen und Verkauf von Merchandising-Artikeln

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen außerhalb des Vereinszwecks bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine andere Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins sollen AbsolventInnen des TUtheTOP Programmes sein oder in einem Naheverhältnis zu TUtheTOP bzw. dem TUtheTOP alumni club stehen und die Werte des Vereins widerspiegeln. Sie können physische Personen, juristische Personen und andere Rechtsträger sein. Der Vorstand kann Bewerber und Mitglieder in begründeten Fällen ablehnen bzw. ausschließen.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im TUtheTOP alumni club erfolgt durch eine Interessensbekundung und Bekanntgabe der notwendigen persönlichen Daten über die Vereinshomepage. Ein erfolgreicher Antrag setzt eine Mitgliedschaft im TU Wien alumni club voraus, welche gegebenenfalls gesondert während des Antrags auf Mitgliedschaft erworben werden muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher

Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die geschäftsführende PräsidentIn.  
Die Mitgliedschaft ist ab dem Tag der Bestätigung durch den Vorstand gültig.

- 3) Es werden folgende Gruppen von Mitgliedschaften im Verein unterschieden:
  - a) Gründungsmitglieder
  - b) Organisationsteam Mitglieder
  - c) Ordentliche Mitglieder
  - d) Studierende Mitglieder (TeilnehmerInnen des aktuellen TUtheTOP-Jahrganges)
  - e) Außerordentliche Mitglieder
  - f) Ehrenmitglieder
  - g) Befreundete Vereine
  - h) Partnerunternehmen und deren Vertreter
- 4) Gründungsmitglieder sind alle Personen, die in der Entwicklungs- und Gründungsphase des Clubs entscheidend beteiligt waren, bzw. mitgewirkt haben.
- 5) Organisationsteam Mitglieder sind Personen, die den einzelnen Resorts des Organisationsteams des Clubs angehören. Organisationsteam Mitglieder können ebenfalls Gründungsmitglieder sein.
- 6) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, welche AbsolventInnen des TUtheTOP Programmes sowie Mitglied des TU Wien alumni clubs sind.
- 7) Studierende Mitglieder können alle TeilnehmerInnen des laufenden TUtheTOP Jahrganges für die Dauer ihrer Teilnahme sein. Danach werden sie im Rahmen der Farewell Veranstaltung des TUtheTOP Programms eingeladen, im Verein als ordentliche Mitglieder zu verbleiben.
- 8) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die nicht AbsolventInnen des TUtheTOP Programmes darstellen, die Werte des TUtheTOP alumni clubs widerspiegeln und entweder
  - a) alle Aufnahmekriterien des TUtheTOP Programms erfüllen oder
  - b) in einem Naheverhältnis zu TUtheTOP bzw. dem TUtheTOP alumni club stehen.
- 9) Ehrenmitglieder sind einzelne natürliche Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft für besondere Leistungen zugunsten des Vereins oder des TUtheTOP Programmes auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen wird. Von ihnen wird eine besondere Förderung der Vereinstätigkeit erwartet.
- 10) Fördernde Mitglieder können Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie sonstige juristische Personen sein, die den Verein ideell und/oder finanziell besonders unterstützen. Die Mitgliedschaft wird, wenn nicht anders vereinbart, für ein Jahr gewährt und erlischt, sofern keine weiteren fördernden Aktionen gesetzt werden.
- 11) Befreundete Vereine sind Institutionen, die der TU Wien oder dem Verein nahestehen.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im TUtheTOP alumni club erlischt durch:

- 1) Tod oder Verlust bzw. Auflösung der Rechtspersönlichkeit, Rechtsträgereigenschaft oder Körperschaft, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Schriftliche Abmeldung an den Vorstand spätestens 2 (zwei) Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres zum Jahresende.
- 3) Ausschluss auf Vorschlag des/der geschäftsführenden PräsidentIn, wegen

- a) Zahlungsverzug eventueller Mitgliedsbeiträge länger als 6 (sechs) Monate nach zweimaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 3 (drei) Monaten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
  - b) Grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandeln gegen die Clubwerte und Verstößen gegen die Statuten
  - c) Schädigung des Ansehens der TU Wien und des Vereins
  - d) Unehrenhaften Verhaltens
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aberkennung der Mitgliedschaft auf Grund des Ausschlussvorschlags mit Zweidrittelmehrheit.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder des Vereins sind an der Mitgliederversammlung als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes Nr. 98/1953 teilnahmeberechtigt.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins für die jeweilige Mitgliedergruppe teilzunehmen sofern ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und an die Organe des Vereins mit Anregungen zur Förderung des Vereinszwecks heranzutreten.
- 3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Exemplar der Statuten des Vereins zur Verfügung zu stellen.
- 4) Jedes Mitglied erhält einen vom Vorstand ausgestellten Mitgliedsausweis, der als Nachweis für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und für die Einlösung von angebotenen Vorteilen und Vergünstigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen ist.
- 5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu. Jedes Personenmitglied hat 1 (eine) Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 6) Das passive Wahlrecht für die zu wählenden Organe und Funktionen im Verein steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7) Juristische Personen und Personengesellschaften können das Stimmrecht durch eine statutenmäßige Vertretung ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein Personenmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (Stimmübertragung) ist zulässig. Einem Personenmitglied darf höchstens 1 (eine) weitere Stimme übertragen werden.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu beachten. Sie haben die darin festgelegten Interessen des Vereins wahrzunehmen und nach Kräften zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen der TU Wien, TUtheTOP, der TU Career Center GmbH und dem Verein Schaden zugefügt wird.
- 9) Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung eventueller Mitgliedsbeiträge, einschließlich allenfalls erhöhter Beiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Für die Dauer eines allfälligen Zahlungsverzuges ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
- 10) Bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins kann von den teilnehmenden Mitgliedern eine Teilnahmegebühr verlangt werden.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für alle Mitgliedergruppen wird vom Vorstand beschlossen und im Zuge der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfung
- d) Schlichtungsgremium

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder.

- 1) Der Vorstand beruft alle 2 (zwei) Jahre die ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 2) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 21 (einundzwanzig) Tage vorher dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Andere Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden wenn diese vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit akzeptiert werden. Auf diesen Umstand ist in den Einladungen hinzuweisen.
- 3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder oder von den RechnungsprüferInnen verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Aufforderung stattzufinden.
- 4) Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 (drei) Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 5) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der/die geschäftsführende Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende geschäftsführende Präsident/in. Ist auch diese/r verhindert, so führt das von dem/der Präsidenten/in erwählte Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Wurde kein Mitglied erwählt so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- 6) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten;
  - a) Durchführung der erforderlichen Wahlen
  - b) Bestellung des Vorstands
  - c) Auswahl und Bestellung der RechnungsprüferInnen
  - d) Entgegennahme der Berichte und des Budgetberichts des Vorstandes einschließlich des Berichtes des/der KassenverwalterIn
  - e) Entgegennahme des Prüfberichts der RechnungsprüferInnen
  - f) Entlastung des Vorstands auf Antrag eines Mitglieds
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
  - h) Beratung und Beschlussfassung über allenfalls eingegangene Anträge gemäß Tagesordnung

- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein auf Antrag des Vorstands
  - j) Beschlussfassung zu Statutenänderungen auf Antrag des Vorstands
  - k) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstands
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung statutengemäß erfolgt ist und zumindest die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn in diesen Statuten nichts anderes bestimmt wird, fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird eine Diskussionsrunde (zu den einzelnen Positionen), in der alle Mitglieder ihre Argumente einbringen können, mit einer anschließenden Abstimmung durchgeführt, die solange wiederholt wird, bis eine einfache Stimmenmehrheit erzielt wird.
- 8) Ist die Mitgliederversammlung infolge zu geringer Anzahl von anwesenden Mitgliedern nicht beschlussfähig, findet die Mitgliederversammlung am selben Ort 15 (fünfzehn) Minuten später mit unveränderter Tagesordnung statt, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist.
- 9) Über Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung benennt der/die Vorsitzende einen/eine SchriftführerIn. Die Schriftführung wird im Regelfalle von einem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn zu unterfertigen.
- 10) In wichtigen Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufweg unter sinngemäßer Anwendung des § 34, GmbH-Gesetz Nr.10/1991 einholen.
- 11) Eine Vertagung der anberaumten Mitgliederversammlung findet auf Veranlassung des Vorstandes statt, wenn wichtige Gründe vorliegen.

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands ist nicht begrenzt. Jedenfalls Mitglieder sind für die Dauer ihrer Funktion die Ressortleiter der in der Geschäftsordnung definierten Ressorts sowie der/die geschäftsführende PräsidentIn und der/die Generalsekretär/in des Hauptvereins TU Wien alumni club.

Vereinsmitglieder werden auf Vorschlag des bestehenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und Zustimmung des betreffenden Mitgliedes in den Vorstand gewählt. Außerdem steht dem Vorstand das Recht zu, bis zur Höchstzahl von fünf Mitgliedern durch Kooptierung Persönlichkeiten in den Vorstand zu berufen, die durch Rat und Fachkenntnis dem Verein wesentliche Dienste leisten können.

- 1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
  - a) einen/eine geschäftsführende/n PräsidentIn
  - b) eine/n stellvertretende/n geschäftsführende/n PräsidentIn
  - c) einen/eine KassenverwalterIn
  - d) Jeweils eine/n LeiterIn für jedes fachbezogene Ressort

Der/die geschäftsführende PräsidentIn führt die laufenden Geschäfte.

Der/die KassenverwalterIn berichtet dem Vorstand, überprüft die Veranlagungen des Vereinsvermögens auf Zweckmäßigkeit und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Der/die LeiterIn eines Ressorts koordiniert die Tätigkeiten der jeweiligen Arbeitsgruppe.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Funktionsperiode von 4 (vier) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist für weitere Funktionsperioden zulässig.



- 3) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Mitgliederversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- 4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder/jede RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 5) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Leitung, Vertretung und Geschäftsführung des Vereins einschließlich Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b) Erstellung, Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung in der die Aufgaben der Organe und Funktionen festgelegt sind
  - c) Aufgaben die nicht durch Statuten, Geschäftsordnung oder Gesetz zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden
  - d) Festsetzung des Arbeitsprogramms und Entscheidung über die Mittelverwendung
  - e) Einsetzung von Ausschüssen zwecks Beratung oder Durchführung von aus seiner Mitte oder von anderer Seite kommender Anregungen
  - f) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Interessensvertretung des Vereins nach außen
  - h) Beilegung von Unstimmigkeiten soweit sie die Vereinstätigkeit behindern
  - i) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - j) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - k) Aufnahme und die Kündigung von Angestellten des Vereins
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit bekannt gegebener Tagesordnung außer der/dem Vorsitzenden mindestens noch 3 (drei) Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied darf sich im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (Stimmübertragung) durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, jedoch darf ein Vorstandsmitglied nicht mehr als 2 (zwei) Stimmen auf sich vereinigen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die die Sitzung leitende Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern und Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann Beschlüsse des Vorstands auch im schriftlichen Umlaufweg unter sinngemäßer Anwendung des § 34, GmbH-Gesetz Nr.10/1991 einholen.

- 7) Den Vorsitz führt der/die geschäftsführende Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so führt das von dem/der geschäftsführenden Präsidenten/in erwählte Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Wurde kein Mitglied erwählt führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- 8) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens

1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20, Vereinsgesetz Nr.66/2002).

- 9) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins und den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von 5 (fünf) Monaten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

## **§12 Rechnungsprüfung**

- 1) In der Mitgliederversammlung werden jeweils für die 2 (zwei) folgenden Vereinsjahre 2 (zwei) RechnungsprüferInnen gewählt. Die Bestellung der RechnungsprüferInnen bzw. deren Funktion erlischt, wenn keine gesetzliche Prüfungspflicht mehr besteht. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer/innen auszuwählen.
- 2) Rechnungsprüfer/innen können natürliche Personen sein. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Rechnungsprüfer/innen müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 3) Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von 4 (vier) Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf „Insichgeschäfte“ ist besonders einzugehen (§ 6 Absatz 4, Vereinsgesetz Nr. 66/2002)
- 5) Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die von den RechnungsprüferInnen aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- 6) Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 7) Die Rechnungsprüfer/innen haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene zur Rechnungslegung zu beachten (§ 21 (1), Vereinsgesetz Nr. 66/2002).
- 8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit zur qualifizierten Rechnungslegung für große Vereine und die Bestellung eines/einer AbschlussprüferIn gemäß § 22, Vereinsgesetz Nr. 66/2002 bleiben von den Regelungen hinsichtlich der Rechnungsprüfer unberührt. Ist ein/eine AbschlussprüferIn bestellt, so übernimmt



dieser/diese sämtliche Aufgaben der RechnungsprüferInnen, die diesen nach Gesetz und den Statuten zukommen.

## **§13      Wichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

Beschlüsse der Vereinsorgane sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschluss gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt (§ 7, Vereinsgesetz Nr. 66/2002).

## **§14      Schlichtungsgremium**

- 1) Allfällige aus dem Vereinsverhältnis hervorgegangene Streitigkeiten, die durch den Vorstand nicht beigelegt werden können, sind durch eine Schlichtungseinrichtung gemäß § 8, Vereinsgesetz Nr. 66/2002 in der gültigen Fassung zu klären. Dieses „Schlichtungsgremium“ setzt sich aus Vorstandsmitgliedern zusammen. Das Schlichtungsgremium ist kein Schiedsgericht gemäß § 577, Zivilprozessordnung Nr. 7/2006.
- 2) Das Schlichtungsgremium besteht aus 3 (drei) SchlichterInnen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Vorstandsmitglied als SchlichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 (sieben) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Vorstandes als SchlichterIn namhaft. Unterbleibt die Namhaftmachung innerhalb dieser Frist, so hat der Vorstand einen/eine SchlichterIn binnen 14 (vierzehn) Tagen auszuwählen.
- 3) Die beiden namhaft gemachten SchlichterInnen wählen für die Vorsitzführung des Schlichtungsgremiums ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Falls sie sich nicht einigen können, entscheidet das Los. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder selbst an einem Streitfall beteiligt sind, wird das Schlichtungsgremium in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil 2 (zwei) Vereinsmitglieder als SchlichterInnen namhaft macht, die für die Vorsitzführung des Schlichtungsgremiums ein fünftes Vereinsmitglied wählen. Kommt auch bei dieser Wahl eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 4) Ziel des Schlichtungsgremiums ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Parteiengehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
- 5) Das Schlichtungsgremium trifft seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schlichtungsgremiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung des Schlichtungsgremiums ist endgültig in Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind. Sofern das Verfahren vor dem Schlichtungsgremium nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs (sechs) Monaten der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach § 577, Zivilprozessordnung Nr. 7/2006 eingerichtet wird.

## **§15 Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins**

- 1) Beschlüsse des Vorstandes über Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und zwar mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Statuten bedürfen der Schriftform.
- 2) Das vorhandene Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes sozialen Einrichtungen oder der Technischen Universität Wien zur Förderung ihrer Studierenden zu. Wofür die Mittel verwendet werden ist vom Vorstand mit 2/3 (zwei Drittel) Stimmmehrheit zu entscheiden.

## **§16 Zeichnungsberechtigung**

- 1) Der/die geschäftsführende PräsidentIn vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall vertritt seine/ihre Stellvertretung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit im Regelfalle der Unterschrift des/der geschäftsführenden PräsidentIn bzw. sofern dieser/diese verhindert ist der/des stellvertretenden geschäftsführenden PräsidentIn.
- 3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines in Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Geschäftsführenden PräsidentIn und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Im Verhinderungsfall wird der/die geschäftsführende Präsident/in durch seine/ihre Stellvertretung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 4) In besonders dringenden Fällen kann der/die Geschäftsführende PräsidentIn bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende geschäftsführende PräsidentIn auch für sonstige Zwecke über Beiträge, deren Obergrenze vom Vorstand in der Geschäftsordnung festzulegen ist und über die nicht bereits anderweitig bestimmt wurde, auf kurzem Wege verfügen. Darüber ist in der nächsten Vorstandssitzung die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- 5) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

## **§17 Haftung**

- 1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter (natürliche Person, die eine juristische Person als deren Organ vertritt) und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt (§ 23, Vereinsgesetz Nr. 66/2002 in der jeweils gültigen Fassung).
- 2) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.
- 3) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft:

- a) Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet
  - b) Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen
  - c) ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet
  - d) die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt
  - e) im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
  - f) ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.
- 4) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irreführt hat.
- 5) Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 HGB sinngemäß.

## **§18 Dauer, Rechnungsjahr, Rechnungslegung**

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Eine Änderung des Rechnungsjahres kann mit Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Die Rechnungslegung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch (3. Buch HGB) bzw. dem Rechnungslegungsgesetz BGBl 475/1990 in der jeweils gültigen Fassung. Allfällige Änderungen erfordern einen Beschluss des Vorstandes.

## **§19 Schlussbestimmungen**

Für den Verein gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes (BGBl 66/2002 – VerG) in der jeweils gültigen Fassung. Allfällige diesen Statuten widersprechende Gesetzesbestimmungen gelten nur insoweit, als sie zwingend anzuwenden sind.

Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der wirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht wirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.